

# Art. 45 S-L-VG

S-L-VG - Landes-Verfassungsgesetz 1999

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2022

## Artikel 45

Die Landesregierung verfasst über das abgelaufene Haushaltsjahr den Rechnungsabschluss und legt ihn im folgenden Jahr dem Landtag zur Genehmigung vor.

In Kraft seit 27.04.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)